

Satzung Naturkindergarten Bad Hindelang e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Naturkindergarten Bad Hindelang".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hindelang. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung. Dabei will der Verein Kindern einen regelmäßigen Aufenthalt in der Natur zu ermöglichen, um diese im jahreszeitlichen Rhythmus aktiv zu erleben. Die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, selbstbewussten, gesunden und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wird durch das Bewegen, Beobachten, Bestaunen, Erproben, Erfinden und Entdecken und über das eigenständige Tun jedes einzelnen Kindes gefördert. Die Natur gibt dem Körper und dem Geist eines Kindes den wichtigen Freiraum für die Entfaltung seiner Individualität.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und Betreibung eines Naturkindergartens.
3. Die Zuständigkeiten des Vereins sind zudem Bau, Aufbau und Instandhaltung der Infrastruktur, die Gestaltung der Außenwahrnehmung über Veranstaltungen und die Unterstützung des pädagogischen Teams.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein erfüllt seine in § 2 bestimmten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen will (§ 2).
2. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Im Falle einer Ablehnung besteht innerhalb von 4 Wochen ein Widerspruchsrecht. Dann entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt muss 3 Monate im Vorfeld schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das jüngste den Naturkindergarten Hindelang besuchende Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dieser. Die Ansprüche auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen bleiben unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen erfolgt nicht.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins verstößt, die Satzung verletzt oder seinen Beitrag wiederholt nicht entrichtet. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Jahresbeitrag wird zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassensführer/in. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind aktive Mitglieder und Fördermitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu Vorstandssitzungen lädt die/der Vorstandsvorsitzende ein, in Abwesenheit sein/e Stellvertreter/in. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet den Verein ehrenamtlich.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch die/den 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweiten Vorsitzenden, unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
4. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Wahl des Vorstandes sowie die Festlegung der Aktivitäten des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

§ 12 Kassenführung

1. Der/die Kassenführer/in hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
2. Er/sie hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen.
3. Außerordentliche Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
4. Er/sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und diese den Rechnungsprüfer/innen zur Überprüfung vorzulegen.

§13 Rechnungsprüfer/innen

1. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht hauptamtlich angestellt sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Buchführung der Kassenführerin und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder sowie eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Waldkindergarten Oberstdorf e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum, Unterschriften